

schloß sich aber, den Pkw noch vor der Straßeneinmündung zu überholen. Im Bereich der Einmündung stieß er mit dem einbiegenden Pkw zusammen, geriet dadurch auf den linken Gehweg, kollidierte mit zwei Fußgängern und fuhr dann, um nicht weitere Personen zu verletzen, gegen eine Hauswand. Ein Fußgänger erlitt ein schweres Schädelhirntrauma mit Lebensgefahr, der andere Fußgänger sowie der Soziusfahrer trugen leichtere Verletzungen davon.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem unzureichende Sachaufklärung, Verletzung des Gesetzes durch fehlerhafte Anwendung des schweren Falles der §§ 196 und 118 StGB und gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt werden.

Der Antrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen reichen nicht aus, um das Ausmaß der Schuld des Angeklagten an dem schweren Verkehrsunfall exakt zu bestimmen. Der Einschätzung des Kreisgerichts, daß ausschließlich das pflichtwidrige Verhalten des Angeklagten ursächlich für den Verkehrsunfall war, kann nicht gefolgt werden. Sie beruht auf einer unzureichenden Klärung der Frage, ob sich der am Unfall beteiligte Pkw-Fahrer unter den konkreten Verkehrsbedingungen pflichtgemäß verhalten hat.

Insoweit ergibt sich aus der — allerdings nicht zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten — Anlagekarte Bild 1, daß es sich bei der W.-Straße bis zur Einmündung der Z.-Straße um eine Einbahnstraße handelt (Anlage 1 zur StVO, Verbotsschild Bild 20). Aus § 6 Abs. 3 StVO ergab sich für den links einbiegenden Pkw-Fahrer die Pflicht, sich möglichst weit links in den Verkehr einzuordnen. Unter den Bedingungen einer Einbahnstraße, in der auf keinen Gegenverkehr Rücksicht genommen werden muß, ergibt sich aus diesem Grundsatz des § 6 Abs. 3 StVO für den links abbiegenden Verkehrsteilnehmer die Pflicht, sich unmittelbar an der äußersten linken Straßenseite einzuordnen, damit er den nachfolgenden Geradeausverkehr nicht behindert. Dieses Einordnen hat im Interesse klarer Verkehrsverhältnisse so zu erfolgen, daß für den Nachfolgeverkehr die beabsichtigte Richtungsänderung rechtzeitig erkennbar wird.

Dieser Pflicht ist der am Unfall beteiligte Pkw-Fahrer — wenn sich die Annahme bestätigt, daß der in Frage kommende Verkehrsabschnitt eine Einbahnstraße ist — unzureichend gerecht geworden. Er ist zunächst auf der Straßenmitte gefahren und begann sich erst etwa 40 m vor der Einmündung mit einem noch beträchtlichen Seitenabstand von 2 m zur linken Straßenbegrenzung einzuordnen.

In einer Einbahnstraße kann bei einem solchen Abstand zur Straßenseite nicht davon ausgegangen werden, daß der Pkw-Fahrer die sich aus § 6 Abs. 3 StVO ergebende Pflicht, sich so weit wie möglich links einzuordnen, erfüllt hat. Für ihn hätte in dieser Verkehrssituation die Pflicht bestanden, sich unmittelbar bis an die linke Straßenseite einzuordnen, was ihm auch ohne weiteres möglich war.

In einer Einbahnstraße bedeutet eine solche Fahrweise, wie sie von dem am Unfall beteiligten Pkw-Fahrer praktiziert wurde, daß er nicht nur den nächstfolgenden geradeaus fahrenden Autoverkehr behinderte, sondern auch eine unklare Verkehrssituation schuf. Angesichts dieser von ihm verursachten Situation bestand für ihn die Pflicht zu besonderer Umsicht, d. h. sich vor dem Einbiegen nochmals davon zu überzeugen, daß er links nicht überholt wird (§ 15 Abs. 2 StVO). Dieser Pflicht ist der am Unfall beteiligte Pkw-Fahrer eben-

falls nicht nachgekommen. Das Anzeigen der beabsichtigten Richtungsänderung durch Blinkzeichen reichte in dieser Verkehrssituation nicht aus.

Das Kreisgericht wird unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise eine erneute Beweisaufnahme durchzuführen und die genannte Anlagekarte zum Gegenstand derselben zu machen haben. Bestätigt sich die Annahme, daß der für die Beurteilung des Unfallgeschehens in Frage kommende Abschnitt der W.-Straße eine Einbahnstraße ist, so muß unter Berücksichtigung der getroffenen weiteren Feststellungen davon ausgegangen werden, daß der Pkw-Fahrer den Unfall mitverursacht hat. Dies hätte wiederum Auswirkungen auf den Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten.

Die Entscheidung des Kreisgerichts ist aber auch in rechtlicher Hinsicht durch die Anwendung des schweren Falles der §§ 196 und 118 StGB fehlerhaft. Dem Kreisgericht ist zunächst darin zuzustimmen, daß der Angeklagte die von dem Pkw-Fahrer beabsichtigte Richtungsänderung wahrgenommen hat. Wenngleich er infolge Unaufmerksamkeit die Blinkzeichen des Pkw-Fahrers nicht gesehen hat, so hat er an dessen Fahrweise kurz vor der Straßeneinmündung doch gemerkt, daß dieser links abbiegen wollte. Anders läßt sich auch die Aussage des Angeklagten, daß er glaubte noch vorbeikommen zu können, nicht erklären. Da er sich in dieser Situation entschloß, den Pkw zu überholen, muß seine Fahrweise, die gegen § 8 Abs. 2 und 5 Buchst. c und d StVO verstößt, als riskant und waghalsig beurteilt werden.

Die rechtliche Beurteilung des Kreisgerichts, daß der Angeklagte fahrlässig gemäß § 7 StGB handelte, ist deshalb nicht zu beanstanden.

Für die Prüfung der Frage, ob das zum Verkehrsunfall führende Verhalten „rücksichtslos“ im Sinne des schweren Falles der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles und der fahrlässigen Körperverletzung i. S. des § 118 Abs. 2 Ziff. 2 StGB war, ist entscheidend, ob das Fahrverhalten besonders riskant und in so erheblichem Maße verantwortungslos war, daß sich darin eine den Grad der Schuld erhöhende gesellschaftswidrige Einstellung offenbart. Ein solch besonders riskantes, rücksichtsloses Fahrverhalten lag beim Angeklagten jedoch nicht vor.

Wenngleich seine Fahrweise nicht ohne Risiko war, so offenbart sich darin unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, die zu dem Unfallgeschehen führten und die dieses charakterisieren — insbesondere der Tatsache, daß der Angeklagte sich entschloß, schließlich gegen eine Hauswand zu fahren, um nicht noch weitere Personen zu verletzen —, doch keine Rücksichtslosigkeit im Sinne des schweren Falles der §§ 196 und 118 StGB. Gerade in diesem zuletzt genannten Verhalten wird sichtbar, daß er trotz der für ihn mit dem Unfallgeschehen ausgelösten Schrecksituation blitzschnell eine Möglichkeit suchte, um nicht weitere Menschen zu gefährden. In einem solchen Verhalten, durch das er sich selbst in erhebliche Gefahr brachte, zeigt sich keine den Grad der Schuld besonders erhöhende, gesellschaftswidrige Einstellung hinsichtlich des gesamten Unfallgeschehens.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen eines schweren Falles der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles und des schweren Falles der fahrlässigen Körperverletzung ist deshalb fehlerhaft. Damit entfällt zugleich die Notwendigkeit für den Ausspruch einer Strafe, die im Rahmen der Strafandrohung des § 196 Abs. 3 StGB liegt.

Angesichts des durch ein hohes Maß an Leichtfertigkeit